

Satzung

der

Stiftung Hospizarbeit in Münster

Präambel

Die Hospizidee will Sterben, Tod und Trauer wieder zu einem Bestandteil des Lebens werden lassen, ohne dass der Tod beschleunigt oder durch intensive Apparatedizin hinausgezögert wird. Es ist ein häufiger Wunsch sterbenskranker Menschen, die letzte Lebenszeit in Schmerzfreiheit möglichst zu Hause zu erleben. Die Stiftung will die Realisierung dieses Grundgedankens gezielt fördern. Dies geschieht durch die Unterstützung der ambulanten und stationären Hospizarbeit in Münster.

Die ambulante Hospizarbeit hat das Ziel, Sterbende, ihre Angehörigen und Freunde zu Hause zu begleiten. Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse der Sterbenden. Gespräche sind wichtig, die Zeit zuzuhören - sowohl den Sterbenden, als auch den Angehörigen - oder auch die bloße Anwesenheit. Regelmäßige unentgeltliche Besuche der ehrenamtlichen qualifizierten Mitarbeiter/innen sollen dazu beitragen.

Die stationäre Hospizarbeit bietet Begleitung, wenn die Unterstützung für sterbenskranke Menschen zu Hause nicht mehr ausreichend möglich und zugleich Krankenhausbehandlung nicht mehr angezeigt ist. Dann kann die Aufnahme in ein stationäres Hospiz erfolgen, wo die Betreuung in häuslicher Atmosphäre durch besonders weitergebildete Pflegekräfte, Ärzte und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erfolgt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hospizarbeit in Münster.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Münster.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die gezielte Förderung der Hospizidee und der Weiterentwicklung der ambulanten und stationären Hospizarbeit in Münster (z. B. Öffentlichkeitsarbeit für die Hospizidee, Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Fachleuten, Ausrichtung von Fachveranstaltungen).
- (3) Der Stiftungszweck wird auch erreicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts zur Unterstützung hilfebedürftiger Menschen.
- (4) Es können auch Projekte weiterer gemeinnütziger Träger, Gruppen und Initiativen der Hospizarbeit sowie gemeinsame Aktivitäten gefördert werden.
- (5) Mittel der Stiftung werden grundsätzlich nachrangig zu öffentlichen und/oder privaten Fördermitteln gewährt. Die Zuwendungen an einzelne Einrichtungen sollen gesetzliche Ansprüche der Einrichtungen nicht ersetzen und werden erst vergeben, wenn alle gesetzlichen Ansprüche der Einrichtungen auf Sach- und Geldleistungen ausgeschöpft sind. Erträge, die eine zu begünstigende Hospizeinrichtung aus anderen Stiftungen erhält, sind bei der Mittelvergabe zu berücksichtigen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person und Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen und Zustiftungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und/oder Zeitvorstellungen bestehen. Daneben können freie Rücklagen gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der jeweiligen Stiftungsorgane erstattet werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus seiner Mitte.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund mit einstimmigem Beschluss abberufen werden. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so bestellt der Beirat mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und/oder sein/e Stellvertreter/in vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Stiftung nach außen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stiftergemeinschaft so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende/r oder seine/r Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn keines der Mitglieder widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, vertretungsweise des/der Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem/der Vorsitzenden des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirats werden von der Stiftergemeinschaft berufen.
- (2) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Nachfolger/in.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit. Das Beiratsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Beiratsmitglied kann vom Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Beirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stiftergemeinschaft so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Beirat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Für die Beschlussfassung des Beirats bzw. von Vorstand und Beirat gemeinsam gilt § 9 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer/in und Sachverständige können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn dies mit dem Stiftungszweck vereinbar ist oder der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme zur Steuerbegünstigung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an

- die Hospizbewegung Münster e. V.,
- Hospiz Lebenshaus gGmbH,
- und Johannes Hospiz gGmbH, bzw. deren steuerbegünstigte Rechtsnachfolger

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NW.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Münster, den 9. Januar 2003

Unterschriften